



Tiroler Umweltschutz

Bezirkshauptmannschaft Reutte
Referat für Umwelt

Elisabeth Knapp, MSc

Telefon 0512/508-3499

Fax 0512/508-743495

landesumweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

....

Verrohrung eines Teilstückes des Mühlbachs in 6691 Jungholz – wasser- und naturschutzrechtliche BEWILLIGUNG - Beschwerde

Geschäftszahl LUA-8-2.1/17/1-2017

Innsbruck, 29.09.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 06.09.2017, Zl. IV-RE-NSCH/B-32/13-2017, eingelangt beim Landesumweltschutz am 07.09.2017, wurde Herrn xxxxx xxxx unter anderem die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Verrohrung eines Teilstückes des Mühlbachs in 6691 Jungholz erteilt.

Gegen den in dieser Sache am 07.09.2017 zugestellten Bewilligungsbescheid, respektive gegen Spruchteil B erhebt der Landesumweltschutz binnen offener Frist nachstehende

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht.

Der Bescheid wird in Bezug auf Spruchpunkt B angefochten und die Beschwerde wie folgt ausgeführt:

Vorbemerkung:

Dieses Rechtsmittel richtet sich gegen die naturschutzrechtliche Bewilligung der geplanten Verrohrung eines Teilschnittes des dort frei und offen fließenden Mühlbaches zwischen Wasserfassung und Wegquerung (Gst. 210, KG Jungholz) und nicht gegen die Entfernung der Pumpstation.

1. Sachverhalt

Der Antragsteller beantragte bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte unter anderem die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Verrohrung eines Teilstückes des Mühlbachs in 6691 Jungholz. Die bestehende Pumpstation soll abgetragen und durch eine Rohrleitung ersetzt werden. Das daran anschließende offene Gerinne soll ebenfalls bis zur Wegquerung verrohrt werden.

Der Antragsteller gab im Zuge des Verfahrens an, dass das offene Gerinne an dieser Stelle ein großes Sicherheitsrisiko darstelle. Er könne nicht dauerhaft vor Ort sein. Somit habe er großes Interesse an der Vermeidung bzw. Verringerung dieses Sicherheitsrisikos.

Zudem haben laut Antragsteller verrohrte Gerinne eine Leitfunktion für Frösche und Kröten. Eine Verrohrung verhindere damit auch das unabsichtliche Töten von Fröschen und Kröten (durch z.B. Rasenmäher), die sich auf dem Grundstück befinden.

Nach der Verrohrung des Gerinnes kann das Gelände aufgeschüttet und die Überführung verbreitert werden. Somit könnten die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Flächen und die Schneeräumung im Winter erleichtert werden.

Die naturkundliche Amtssachverständige hat in ihrer Stellungnahme ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Wertigkeit offener Gerinne sehr hoch einzuschätzen ist und das vorliegende Projekt große Beeinträchtigungen für den Lebensraum einheimischer Tier- und Pflanzenarten und den Naturhaushalt verursachen würde. Ein offener Bach könne im Gegensatz zu einem verrohrten Bach Feuchtbiopte ausbilden und als Laichstube für viele Fische dienen. Aus gewässerökologischer Sicht stellen Verrohrungen außerdem ein Wanderhindernis für wassergebundene Lebewesen dar.

Der Naturschutzbeauftragte hat in seiner Stellungnahme angemerkt, dass der Abriss einer Pumpstation seiner Meinung nach nicht die Verrohrung des nachfolgenden offenen Gerinnes bedinge. Er sprach sich gegen die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung aus.

Nichts desto trotz hat die Bezirkshauptmannschaft Reutte mit dem bekämpften Bescheid vom 06.09.2017, Zl. IV-RE-NSCH/B-32/13-2017 dem Antragsbegehren vollinhaltlich stattgegeben und die naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

2. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 07.09.2017 auf elektronischem Weg zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

3. Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens

Die Erstbehörde ist in ihrer Beweiswürdigung und in der Folge in ihrer Begründung primär den Aussagen des Antragstellers gefolgt, dies obwohl die Argumentation des Antragstellers zum Teil nicht nachvollziehbar und schon fast realitätsfremd ist, z.B. dahingehend, dass eine Verrohrung zu rechtfertigen sei, weil sie Amphibien vor dem Rasenmäher schützen soll.

Der Landesumweltanwalt spricht sich in diesem primär von Privatinteressen gelenkten Fall gegen die Verrohrung des offenen natürlich fließenden Gerinnes aus, da die Verrohrung von Gerinnen jedenfalls maßgebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach TNSchG 2005 verursacht, wie dies auch die ASV für Naturkunde darlegte.

Eine Verrohrung von Gerinnen bedingt den Verlust einer offenen Fließstrecke und des Migrationsweges für wassergebundene Lebewesen. Dies wird auch durch die im Verfahren beigezogene Amtssachverständige für Naturkunde schlüssig und nachvollziehbar bestätigt. Sie führt aus, dass offene Gerinne in Tallagen immer seltener sind und deshalb eine hohe Wertigkeit haben. Der Umstand, dass das Gerinne östlich und westlich stellenweise bereits verrohrt ist schmälert die naturkundliche Wertigkeit des noch freifließenden Abschnittes des Mühlbaches nicht. Offene Gerinne bedeuten in diesem Zusammenhang auch letzte Rückzugsräume, sie können als Laichstuben für viele Fische dienen. Im Gegensatz dazu stellen verrohrte Gerinne ein Wanderhindernis dar, da sie das Fließgewässerkontinuum unterbrechen.

Die Beweiswürdigung der Behörde und die in Folge durchgeführte Interessensabwägung kann Seitens des Landesumweltanwaltes nicht nachvollzogen werden. Außerdem hätte es nach Meinung des Landesumweltanwaltes einer Alternativenprüfung bedurft, dahingehend, ob nicht eine für die Naturschutzgüter gelindere Variante existiert.

Der Landesumweltanwalt vertritt die Meinung, dass das Vorhaben aus folgenden Gründen nicht bewilligungsfähig ist:

- Der Antragssteller führt an, dass Verrohrungen eine Leitfunktion für Frösche und Kröten haben, und meint damit offenbar, dass die Amphibien dann nicht aus dem Gewässer auf sein Grundstück kämen. Wenn die Leitfunktion so aussieht, dass Amphibien nach Verrohrung nicht mehr aus dem Gewässer in den Garten des Antragstellers gelangen können, ist diese Aussage korrekt. Gleichzeitig ist dies jedenfalls keine Leitfunktion im Sinn der Biologie, sondern eine Verunmöglichung des Aufenthalts der vorkommenden Amphibien am betroffenen Gewässerabschnitt. Die Amtssachverständige für Naturkunde führt in ihrer Stellungnahme auch nachvollziehbar aus, dass verrohrte Gerinne aus gewässerökologischer Sicht ein Wanderhindernis darstellen. Die Verrohrung bedeutet somit jedenfalls eine Beeinträchtigung des Lebensraums der vorkommenden Amphibien.
- Bei Umsetzung des Vorhabens soll laut Antragsteller eine Verhinderung der unbeabsichtigten Tötungen von Fröschen und Kröten durch Rasenmäher auf dem anliegenden Grundstück erreicht werden. Der Landesumweltanwalt kann das Argument nicht nachvollziehen.
- Die Angaben des Antragstellers, dass Frösche und Kröten welche sich neben dem Gerinne aufhalten, unabsichtlich (z.B. durch Rasenmäher) getötet werden, lassen den Schluss zu,

dass das offene Gerinne von geschützten Arten wie Amphibien als Lebensraum in Anspruch genommen wird. Diese Tatsache ist für den Landesumweltanwalt ein Grund mehr die für Offenhaltung des Gerinnes zu plädieren.

- Das dargestellte Sicherheitsrisiko des offenen Gerinnes für Mensch und Tier kann nach Meinung des Landesumweltanwaltes mit einem Gitter bei den Rohröffnungen oder mittels Schutzzaun abgewehrt werden.
- Die bestehende Breite der Überquerung für landwirtschaftliche Zwecke ist nach Meinung des Landesumweltanwaltes als ausreichend zu sehen und es können auch keine erschwerten Verhältnisse für die Schneeräumung erkannt werden.

Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes entstehen somit entgegen der rechtlichen Würdigung der belangten Behörde maßgebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach TNSchG 2005, die sehr wohl vermieden werden könnten, wenn dem Erhalt der freien Fließgewässerstrecke Seitens der Behörde mehr Bedeutung eingeräumt worden wäre.

Im Sinne des § 43 Abs. 3 TNSchG 2005 sind auf Grund der prognostizierten Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 jene öffentlichen Interessen zu Gunsten des Vorhabens glaubhaft zu machen, die geeignet sind, die Naturschutzinteressen zu überwiegen. Die Glaubhaftmachung ist nach Meinung des Landesumweltanwaltes insofern nicht gelungen, nachdem Absicherungen auch mittels eines Zaunes oder eines Gitters möglich scheinen, ohne dass der Gewässerkörper beeinträchtigt wird und es sich bei den vom Antragsteller ins Treffen geführten Argumenten eher um Privatinteressen handelt.

Der Landesumweltanwalt vertritt die Meinung, dass die vom Antragsteller verfolgte Zielsetzung auch mit einer für die Naturschutzgüter gelinderen Alternative erreicht werden kann und somit die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Verrohrung zu versagen ist. Im Übrigen handelt es sich nach Meinung des Landesumweltanwaltes um Privatinteressen des Antragstellers und nicht um langfristige öffentliche Interessen.

Es ist nicht zu vertreten auch noch (oft letzte) offene Restfließstrecken aufzugeben. Die vom Antragsteller angegebenen Gründe sind zum Teil weder nachvollziehbar noch überwiegen sie die öffentlichen Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und letztendlich gibt es alternative Lösungen.

Der Landesumweltanwalt stellt daher folgenden Antrag:

Das Landesverwaltungsgericht möge dieser Beschwerde Folge geben und den Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

(Johannes Kostenzer)